

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1902.

XXVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. November 1902.

32.

**Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 21. November 1902, Zl. 30604,**

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

betreffend die rechtzeitige Fertigstellung und Vorlage der Gemeindevoranschläge behufs Einbringung der Zuschlüge durch die k. k. Steuerämter.

Die k. k. Statthalterei findet im Einvernehmen mit dem Landesauschusse der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca Folgendes zu verlautbaren:

Nach §. 65 der Gemeinde-Ordnung für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca sind die Gemeinden verhalten, die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen.



Jene Gemeinden, welche die Einhebung der von ihnen beschlossenen Zuschläge zu den directen Staatssteuern im Wege der k. k. Steuerämter in Gemäßheit des §. 82 G.-D. anzusprechen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bis längstens 1. December des vorangehenden Jahres dem Landesauschusse vorzulegen.

Dieselbe Anordnung gilt auch für die übrigen, zur Ausschreibung und Einhebung besonderer Zuschläge zu den directen Staatssteuern im Wege der k. k. Steuerämter berechtigten autonomen Körperschaften I. Instanz.

Im Falle verspäteter Einbringung der Gesuche wird die Einhebung der Zuschläge durch die k. k. Steuerämter nicht mehr stattfinden.

Der k. k. Statthalter:

Goëss m. p.